

# Bebauungsplan

## „Carl-Schmincke-Straße“

M. 1:500

### Verfahrensvermerke:

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 8.8.83 bis 8.9.83  
 Auslegung bekanntgemacht am 29.7.83  
 Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 12.10.83  
 Genehmigt gem. § 11 BBauG vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß vom 24.2.84 Nr. 13-2210-03.01-Leonberg  
 Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 30.3.84  
 Inkraftgetreten am 30.3.84



Leonberg, den 30.3.84

*[Handwritten signature]*

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für den o.a. Bezugsplan.

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 6. 7. 1979 ( BGBl I S. 949)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBl I S. 1757)
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV/81) vom 30.7.1981 (BGBl I S.833)
- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352), sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Leonberg, den 11.7.1983  
 Gefertigt:  
 Stadtplanungsabteilung Leonberg

*[Handwritten signature]*  
 Stadtplanungsabteilung

Aufgestellt:  
 Dezernat III

*[Handwritten signature]*  
 Dr. Hassler  
 Bürgermeister

## Zeichenerklärung

### Verkehrsflächen ( § 9 (1) 11 BBauG)



Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Öffentliche Parkfläche



Fußgängerbereich



Öffentliches Straßengrün

### Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen ( § 9 (1) 25 BBauG)



Anpflanzung von Einzelbäumen ( § 9 (1) 25 a BBauG)



Erhaltung von Einzelbäumen ( § 9 (1) 25 b BBauG)

### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplans ( § 9 (7) BBauG)

## Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Verkehrsflächen ( § 9 (1) 11 BBauG)

#### 1.1 Fahrbahnflächen

Die Straßenflächen sind in den Bereichen zwischen Friedhof- und Poststraße sowie Hindenburg- und Bruckenbachstraße dienen dem gebietsbezogenen Verkehr. Der Übergang zum anschließenden Fußgängerbereich ist optisch zu gliedern durch Pflasterrinnen in Verbindung mit Bordsteinen, bzw. Aufkantungen, Poller u.ä.

Als gestalterische Maßnahmen und zur Verkehrsberuhigung sind unterschiedliche Oberflächenstrukturen zulässig.

#### 1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der Bereich zwischen Post- und Hindenburgstraße dient dem Anlieger- und Fußgängerverkehr (Mischfläche). Als gestalterische Maßnahmen und zur Gliederung sind unterschiedliche Straßenbeläge, Aufpflasterungen, Poller, Bänke u.ä. zulässig.

#### 1.3 Öffentliche Parkflächen

Parkplätze sind nur auf den festgesetzten Flächen zulässig. Sie sind durch Pflasterungen, Pflastergurte, Aufkantungen oder Poller kenntlich zu machen.

#### 1.4 Bushaltestellen

Bushaltestellen sind innerhalb der Fahrbahnflächen nur an den ausgewiesenen Stellen zulässig. Im unmittelbar angrenzenden Fußgängerbereich sind freistehende Überdachungen zum Schutze der Fahrgäste in einer Größe von max. 3,00 x 6,00 m zulässig.

### 2. Öffentliche Grünflächen ( § 9 (1) 15 BBauG)

Die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen vor den Gebäuden sind als Vorgärten zu gestalten und dauernd zu erhalten.

### 3. Anpflanzen von Bäumen ( § 9 (1) 25 BBauG)

Die ausgewiesenen Standorte zum Anpflanzen von Bäumen sind verbindlich. Abweichungen bis max. 2,00 m sind zulässig.